

## B e k a n n t m a c h u n g

### S a t z u n g

der Stadt Fröndenberg über den Bereich für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Fröndenberg "Westick"

Aufgrund des § 34 (2) BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGB1. I S. 2256, berichtigt S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (BGB1. I S. 265), in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Fröndenberg in seiner Sitzung vom 18.12.1986 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

- (1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich Fröndenberg "Westick" sind in der als Anlage beigefügten Verkleinerung der Deutschen Grundkarte dargestellt.
- (2) Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Demmer  
Bürgermeister

gez. Prünte  
Ratsmitglied

gez. Kollhorst  
Schriftführer

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wurde vom Regierungspräsidenten Arnsberg mit Verfügung vom 6. April 1987 - Az.: 35.2.2-3-UN-1/87 - wie folgt genehmigt:

### G e n e h m i g u n g

Gemäß § 34 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbaugesetzes genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Fröndenberg am 18.12.1986 beschlossene Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Westick mit folgender Auflage:

In der Rechtsgrundlage der Satzung ist zu streichen

"18.08.1986"

und dafür einzusetzen

"18.08.1976".

Arnsberg, den 6. April 1987

Der Regierungspräsident

Az.: 35.2.2-3-UN-1/87

Im Auftrag  
gez. Richter

Die Satzung und die auf Seite abgedruckte Anlage liegen ab sofort im Bauamt der Stadt Fröndenberg, Im Stift 4, Zimmer 16, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:

Gemäß § 155 a Abs. 1 und 3 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265), wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn dieser Fehler nicht innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg geltend gemacht worden ist, es sei denn, daß es sich um die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung handelt. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Fröndenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg, 27.04.87



(Demmer)  
Bürgermeister